

## Vorblatt

### Problem:

1. Mit dem Schulrechtspaket 2005 erfolgt die Neufassung der Bestimmung betreffend die Tagesbetreuung an Schulen (§ 8 lit. j Schulorganisationsgesetzes). Daher entsprechen die Lehrplaninhalte der Volks- und Sonderschulen nicht dem neuen gesetzlichen Rahmen.
2. Durch die gleichzeitig im Schulrechtspaket 2005 erfolgte generelle Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ enthalten die Lehrpläne alte Unterrichtsgegenstandsbezeichnungen.
3. Der Erfahrungs- und Lernbereich von Grundschulkindern hat sich in den letzten zehn Jahren wesentlich verändert, diesen Veränderungen wurde im Lehrplan nicht entsprochen.

### Ziel und Inhalt:

1. Der neue gesetzliche Rahmen ermöglicht, dass der bisher aus gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit bestehende verpflichtende Betreuungsteil an ganztägig geführten Pflichtschulen flexibler gestaltet und gemäß den Erfordernissen am jeweiligen Schulstandort umgesetzt werden kann. Daher sollen die entsprechenden Lehrplanpassagen adaptiert werden.
2. Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ verfolgt das Ziel der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus.
3. Der Beitritt zur Europäischen Union, eine zunehmende Mobilität in der Freizeitgestaltung und grundlegende Veränderungen im Medienbereich haben beigetragen, dass der Erfahrungsraum der Grundschulkinde erweitert wurde. Daher sollen die entsprechenden Lehrplanpassagen entsprechend geändert werden.

### Alternativen:

1. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage oder Öffnen des Gestaltungsrahmens in geringerem Ausmaß (siehe die Tabelle im besonderen Teil der Erläuterungen).
2. Zur Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ gibt es keine Alternative.

### Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Eröffnung des Gestaltungsfreiraumes kann sich insofern positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken, als dadurch im Besonderen auf die Beschäftigungssituation (in der Region) der Erziehungsberechtigten eingegangen werden kann.
2. Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.
3. Durch die Änderungen der Lehrplaninhalte ergeben sich keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich.

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Seitens des Bundes werden für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit insgesamt fünf (vollwertige) Lehrerstunden zur Verfügung gestellt. Für die darüber hinaus gehenden Zeiten sind Elternbeiträge vorgesehen.
2. Die Umbenennung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen. Daher entstehen keine Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Rechtslage.
3. Die inhaltlichen Lehrplanänderungen auf Grund des erweiterten Erlebnis- und Erfahrungsraumes ziehen keine Kostenauswirkungen nach sich.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderung der Lehrplaninhalte fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

##### **1. Tagesbetreuung an Schulen**

Die Neufassung der Bestimmung betreffend den Betreuungsteil für ganztägig geführte Pflichtschulen (§ 8 lit. j SchOG) ermöglicht die Adaptierung der entsprechenden Lehrplaninhalte.

Die bislang verpflichtenden Bereiche des Betreuungsteiles setzen sich aus gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit sowie der Freizeit (einschließlich Verpflegung) zusammen. Durch den neuen gesetzlichen Rahmen kann die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit flexibler gestaltet und gemäß den Erfordernissen am jeweiligen Schulstandort umgesetzt werden. Die mengen- bzw. stundenmäßige Festlegung erfolgt durch den jeweiligen Lehrplan der betreffenden Schulart (drei Wochenstunden gegenstandsbezogene Lernzeit, vier Wochenstunden individuelle Lernzeit, Freizeit) und ist durch schulautonome Lehrplanbestimmungen abänderbar.

##### **2. Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“**

Die generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ erfordert die Adaptierung auch in den jeweiligen Lehrplänen der einzelnen Schularten. Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnung ist keine Änderung der Aufgaben der Lehrer verbunden.

##### **3. Anpassung der Lehrplaninhalte an den erweiterten Erlebnis- und Erfahrungsraum**

Durch den Beitritt zur Europäischen Union, die zunehmende Mobilität in der Freizeitgestaltung und die Veränderungen im Medienbereich haben beigetragen, dass der Erfahrungsraum der Kinder nicht mehr an den Grenzen der Bundesländer endet. Die europaorientierte unterrichtliche Konzeption der entsprechenden Lehrplaninhalte wird getragen von einem offenen Katalog für orts- und klassenspezifische, aktuelle bzw. schwerpunktmäßig konkretisierbare Lerninhalte, der die Entwicklung eines gesamteuropäischen Bewusstseins der Kinder anbahnen soll.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### **1. Tagesbetreuung an Schulen**

In Übereinstimmung mit den Lehrplänen für allgemein bildende Pflichtschulen werden an diesen für die Führung einer Gruppe in der ganztägigen Schulform fünf Lehrerstunden vom Bund zur Verfügung gestellt. Dabei gelten Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit als „vollwertige Lehrerstunden“ und Stunden der individuellen Lernzeit als „halbwertige Lehrerstunden“.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1126 dB Sten.Prot. NR XVIII. GP wird bezüglich des Personalaufwandes ua. wörtlich ausgeführt:

„Der neue Abs. 4a (Anm.: des § 6 SchOG) ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, dass in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. ...

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.“

Aus den zitierten Ausführungen ergibt sich die seinerzeit im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern getroffene Vereinbarung der Finanzierung von 5 Lehrerstunden für den Lernbereich.

Im Übrigen wird auf die in der Regierungsvorlage im Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen zum Schulrechtspaket 2005 (975 der Beilagen XXII. GP) angeführten Kostenausführungen verwiesen.

##### **2. Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“**

Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Insbesondere entstehen durch die Umbenennung keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

### 3. Anpassung der Lehrplaninhalte an den erweiterten Erlebnis- und Erfahrungsraum

Die Adaptierungen werden keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **Besonderer Teil**

**Z 1, Z 7, Z 12, Z 15, Z 16, Z 17, Z 18, Z 25, Z 26, Z 27, Z 28, Z 29, Z 30, Z 31, Z 32, Z 33 und Z 35 (§ 3 Abs. 2, Anlage A zweiter Teil, vierter Teil, sechster Teil, siebenter Teil):**

Redaktionelle Änderungen bzw. sprachliche Adaptierungen auf Grund der Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“.

#### **Z 2 (§ 4 Abs. 3):**

Redaktionelle Änderung der Behördenbezeichnung auf Grund der Bundesministeriengesetzes-Novelle 2000.

#### **Z 3 (§ 4 Abs. 4):**

Auf Grund eines redaktionellen Versehens entfiel mit BGBl. II Nr. 283/2003 der Abs. 4 zur Gänze.

#### **Z 4 (§ 3 Abs. 4):**

Die Bestimmungen betreffend die Tagesbetreuung in der Schule, die inhaltlichen und redaktionellen Adaptierungen treten mit 1. September 2005, die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ mit 1. September 2006 in Kraft.

**Z 5, Z 6, Z 11, Z 13, Z 14, Z 19, Z 20, Z 21, Z 22, Z 23, Z 24 und Z 34 (Anlage A erster Teil, dritter Teil, vierter Teil, sechster Teil, siebenter Teil, achter Teil)**

Anpassung der Lehrplaninhalte an den erweiterten Erlebnis- und Erfahrungsraum der Kinder und redaktionelle Adaptierungen.

**Z 8, Z 9, Z 10, Z 36, Z 37, Z 38, Z 39, Z 40, Z 41 und Z 42 (Anlage A zweiter Teil, Anlage C 1 erster Teil, Anlage C 2 erster Teil, Anlage C 3 erster Teil, Anlage C 4, erster Teil):**

Grundsätzlich umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit drei, die individuelle Lernzeit vier Wochenstunden.

Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verordnung eröffnet im Bereich der schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Festsetzung des Ausmaßes der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit in folgenden Varianten:

1. Variante:	$0 + 10 (1/2)$	=	5
2. Variante:	$1 + 8 (1/2)$	=	5
3. Variante:	$2 + 6 (1/2)$	=	5
Regelfestsetzung:	$3 + 4 (1/2)$	=	5
4. Variante:	$4 + 2 (1/2)$	=	5
5. Variante:	$5 + 0 (1/2)$	=	5

Die Novellierung erweitert somit die Möglichkeiten der Festsetzung des Ausmaßes um die erste, zweite und fünfte Variante.